

Präambel

zur Geschäftsordnung der „Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin“ - Fachgruppe der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - (DGK-DVG)

Mit der bei der Mitgliederversammlung am 25.09.2004 in Hamburg legitimierten Änderung des Namens der „Fachgruppe Kleintierkrankheiten der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft“ (abgekürzt: „FK-DVG“) in „**Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin“ - Fachgruppe der DVG** – (abgekürzt: „**DGK-DVG**“) ist eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig geworden, die die neue Namensgebung der Fachgruppe berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine offizielle englischsprachige Bezeichnung der Fachgruppe in § 1 aufgenommen. Die neue Geschäftsordnung ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung, zuletzt veröffentlicht in den FK-DVG-Nachrichten der „Kleintierpraxis“ **49**, Heft 3 (2004) Seiten 188 – 190.

Geschäftsordnung der „Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin“ - Fachgruppe der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - (DGK-DVG)

Beschlossen in Hamburg am 25.09.2004
Geändert in Berlin am 17.11.2007
Geändert in Berlin am 12.11.2011
Geändert in Düsseldorf am 20.10.2012

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck der „Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin“

1.1 Name

Die „Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin“ ist ein Teil des Arbeitsgebietes Klinische Veterinärmedizin der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG e.V.). Als solche ist sie an die Satzung der DVG e.V. gebunden. Die Kurzbezeichnung der „Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin“ ist DGK-DVG. Die englischsprachige Bezeichnung ist „German Small Animal Veterinary Association“, abgekürzt „GSAVA“. Die DGK-DVG ist zugleich Mitglied der Federation of European Companion Animal Veterinary Associations (FECAVA) und der World Small Animal Veterinary Association (WSAVA).

1.2. Mitgliedsbeiträge

Die DVG e.V. zieht den Mitgliedsbeitrag direkt ein. Sie bezahlt den Beitrag zur WSAVA und FECAVA.

1.3. Sitz

Der Sitz der DGK-DVG befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

1.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweils scheidende Vorsitzende bzw. Präsident hat bis zum Jahresende sämtliche Geschäftsunterlagen an seinen Nachfolger zu übergeben.

1.5. Zwecke

Die Zwecke der DGK-DVG sind:

- Förderung der praktischen und wissenschaftlichen Belange der Kleintiermedizin im weitesten Umfange.
- Vertiefung der Verbindung zu ausländischen Fachgesellschaften.
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Fachgebiet.
- Förderung der Fortbildung des Nachwuchses und der in der Kleintiermedizin Beschäftigten.
- Unterstützung des Gedankenaustausches der Kleintiermediziner untereinander zur Förderung der oben aufgeführten Zwecke der DGK-DVG.

1.6. Tagungen

Die DGK-DVG erfüllt diese Aufgaben durch Veranstaltung von jährlichen Tagungen (Jahrestagung, Arbeitstagung Nord, Arbeitstagung Ost, Arbeitstagung Süd, Seminare, Spezialtagungen, Workshops), deren Durchführung vom Vorstand bestimmt wird. Veranstaltungen im Namen der DGK-DVG bedürfen der Zustimmung des DGK-DVG-Vorstandes.

1.6.1. Jahrestagung

Durchführung vom Vorsitzenden und einem von ihm eingesetzten und geleiteten Gremium (Programmausschuss). Themen: Aus

Forschung und Praxis. Das Programm muß vom Präsidenten der DGK-DVG genehmigt werden.

1.6.2. Arbeitstagung

Fortbildungsveranstaltungen „Wissenschaft für die Praxis“. Ein- oder eineinhalbtägige Veranstaltungen unter einem Leitthema. Die Durchführung liegt in der Hand eines Mitgliedes der DGK-DVG. Der Tagungsort wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. Die Tagungsthemen werden dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt.

1.6.3. Spezialtagungen, Workshops

Spezialtagungen und Workshops zu besonderen Fachfragen sind nach Rücksprache mit dem Präsidenten der DGK-DVG möglich.

1.6.4. Die Veröffentlichung von Referaten, der bei den Tagungen gehaltenen Vorträge, sollte nach Möglichkeit in der Zeitschrift „Kleintierpraxis“, dem Organ der DGK-DVG, erfolgen.

1.6.5. Alle Tagungen sind mit der DVG-Service GmbH abzurechnen und etwaige Überschüsse abzuführen. Defizite werden von der DVG-Service GmbH getragen. Der Leitfaden der DVG-e.V. für die Abhaltung von Tagungen ist zu beachten.

2. Zusammensetzung der DGK-DVG

Die DGK-DVG setzt sich zusammen aus:

2.1. der **Mitgliedergemeinschaft**, bestehend aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;

2.2. dem **engeren Vorstand**, bestehend aus den Ehrenvorsitzenden, dem Leiter(= **Präsident**) der DGK-DVG, dem stellvertretenden Leiter (= **Vizepräsident**), dem vorangegangenen Leiter (= **Past-Präsident**), dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitzenden der vergangenen zwei Jahre, dem internationalen Repräsentanten und dem Vorstandsassistenten;

2.3. dem **erweiterten Vorstand**, bestehend aus dem engeren Vorstand und den unter Ziffer 5.3. Genannten.

3. Die Mitgliedergemeinschaft, ihre Rechte und Pflichten

3.1. Ordentliche Mitglieder

3.1.1. Ordentliches Mitglied kann jeder Tierarzt werden, der sich praktisch oder wissenschaftlich mit der Kleintiermedizin beschäftigt. Es gelten die Bedingungen gem. § 2 der DVG e.V.-Satzung.

3.1.2. Ordentliche Mitglieder sind der DVG e.V., deren Untergruppe die DGK-DVG ist, beitragspflichtig. Sie sind in der DGK-DVG stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

3.1.3. Die Mitgliedschaft in der DGK-DVG wird erworben durch den Beitritt zur DVG e.V. und die Willenserklärung, zu der DGK-DVG gehören zu wollen.

3.2. Ehrenmitglieder der DGK-DVG

Persönlichkeiten, die zur Förderung der Kleintiermedizin oder der DGK-DVG wesentlich beigetragen haben, können Ehrenmitglieder werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben bei allen Veranstaltungen der DGK-DVG freien Eintritt.

3.3. Mitgliederversammlung

Während jeder Jahrestagung der DGK-DVG findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder wenigstens 4 Wochen zuvor durch die Veröffentlichung in der Fachpresse eingeladen wurden. Die Tagesordnung ist auf dieser Tagung schriftlich vorzulegen.

Die Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung entsprechen sinngemäß denen der DVG e.V.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung ist durch Paragraph 4 der Satzung der DVG e.V. geregelt.

5. Zusammensetzung des engeren und des erweiterten Vorstandes

5.1. dem **engeren Vorstand** gehören an:

5.1.1. Ehrenvorsitzende

5.1.2. der Präsident der DGK-DVG

5.1.3. der Vizepräsident

5.1.4. der Past-Präsident

5.1.5. der Vorsitzende (Präsident des Jahreskongresses)

5.1.6.1 der 1. stellvertretende Vorsitzende (Präsident des Jahreskongresses im Folgejahr)

5.1.6.2 der 2. stellvertretende Vorsitzende (Präsident des Jahreskongresses im zweiten Folgejahr)

5.1.7.1 der Vorsitzende des vergangenen Jahres

5.1.7.2 der Vorsitzende des vorvergangenen Jahres

5.1.8. der internationale Repräsentant

5.1.9. der Vorstandsassistent

5.2. Zu Ehrenvorsitzenden der DGK-DVG kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt werden, das sich um die Vereinigung in hervorragendem Maße verdient gemacht hat.

5.3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

5.3.1. Vertreter der Spezialgebiete und Verbindungsbeauftragte zu den europäischen Colleges:

Anästhesiologie, Bildgebende Verfahren, Chirurgie, Dermatologie, Heimtiere und Ziervögel, Innere Medizin, Kardiologie, Klinische Pathologie, Neurologie, Onkologie, Ophthalmologie, Reproduktionsmedizin, Zahnheilkunde.

5.3.2. Leiter der DGK-DVG-Arbeitsgruppen.

5.3.3. Jeweils ein Vertreter der deutschen tierärztlichen Bildungsstätten.

5.3.4. Veranstalter der Arbeitstagungen.

5.3.5. Jeweils ein Vertreter der tierärztlichen Bildungsstätten in Bern, Wien und Zürich. Diese haben kein Stimmrecht.

5.4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind auf der Mitgliederversammlung zu wählen. Vorschläge zur Kandidatur können vor

oder während der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

5.4.1. Der Präsident der DGK-DVG, sein Stellvertreter und der internationale Repräsentant sind jeweils auf 4 Jahre gewählt und können in Folge bis zu zweimal wiedergewählt werden.

In Ausnahmefällen, falls gewisse Umstände dies notwendig machen, ist eine Erweiterung der Amtszeit nach der zweiten Wiederwahl um eine weitere Wahlperiode möglich. Über die Entscheidung, eine Amtszeit auf eine weitere Wahlperiode zu verlängern, wird ein Jahr vor Ablauf der regulären Amtszeit im Rahmen der Sitzung des erweiterten Vorstandes abgestimmt.

Der Präsident und der Vizepräsident werden gem. § 9 Abs. 2 der DVG e.V.-Satzung dem Vorstand der DVG e.V. vorgeschlagen und von diesem bestätigt.

5.4.2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die

- die die tierärztlichen Bildungsstätten bei der DGK-DVG (Ziffer 5.3.3.) vertreten, sowie
- die Vertreter der Spezialgebiete (Ziffer 5.3.1.) und die Sprecher der Arbeitskreise (5.3.2.)

sind jeweils auf 4 Jahre gewählt und können in Folge bis zu zweimal wiedergewählt werden.

5.4.3. Der Assistent des Vorstandes der DGK-DVG (Vorstandsassistent) wird vom engeren Vorstand vorgeschlagen und von der DVG e.V. bestätigt.

5.5. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind mindestens 24 Monate vor Amtsantritt zu wählen. Nach einem Amtsjahr wird automatisch der zweite zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der erste stellvertretende Vorsitzende zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende des jeweils vergangenen Jahres gehört dem engeren Vorstand zwei weitere Jahre an. In jährlichem Wechsel soll der Vorsitzende ein niedergelassener praktizierender Tierarzt bzw. ein amtierender Hochschullehrer mit Erfahrung auf dem Fachgebiet der Kleintiermedizin sein. Letzteres gilt auch für den Präsidenten und Vizepräsidenten.

5.6. Veranstalter von Arbeitstagen gehören im entsprechenden Geschäftsjahr automatisch dem Vorstand an. Sie sind verpflichtet, an der Vorstandssitzung, vor und nach der Veranstaltung, teilzunehmen, dort über die geplante Veranstaltung zu berichten und sich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

5.7. Der Vorstand und erweiterte Vorstand treten bei jeder Jahrestagung der DGK-DVG zusammen.
Der engere Vorstand oder mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes können eine außerplanmäßige Vorstandssitzung beantragen. In der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern des Vorstandes spätestens 4 Wochen vor der nächsten Versammlung mit der Tagesordnung zuzusenden ist.

5.8. Geschäftsverteilungsplan

Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgaben des Präsidenten der DGK-DVG, des ersten Vorsitzenden und deren entsprechenden Stellvertreter sowie des internationalen Repräsentanten und der Vorstandsassistentin. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgelegt.

5.9. Erforderliche Mehrheiten

Sofern die Geschäftsordnung der DGK-DVG oder die Satzung der DVG e.V. nichts anderes bestimmen, ist ein Beschluss gefasst, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der

Nein-Stimmen (einfache Mehrheit); Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Änderungen der Geschäftsordnung

Über die Abänderungen der Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der Erschienenen beschließen. Die Mitglieder sind über die anstehende Änderung zu informieren. Der Text der Änderung ist bei der Tagung auszulegen.

7. Ehrungen

Die DGK-DVG verleiht die Richard-Völker-Medaille. Jedes Mitglied kann eine Persönlichkeit, die sich um die Kleintiermedizin verdient gemacht hat, dafür vorschlagen. Über die Verleihung entscheidet der Vergabeausschuss gemäß den Richtlinien der Verleihungsordnung. Andere Ehrungen können vorgesehen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

8. Für alle hier nicht geregelten Umstände, einschließlich der Auflösung der DGK-DVG, gelten die Satzung der DVG e.V. sowie gesetzliche Vorschriften.

9. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung der DGK-DVG am 31. August 2002 in Kraft.